

Haushaltssatzung des Kreises Pinneberg für das Haushaltsjahr 2015 / 2016:

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 17.12.2014 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 / 2016 wird

	2015	2016
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	378.326.400 €	389.153.200 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	376.162.000 €	387.876.400 €
einem Jahresüberschuss von	2.164.400 €	1.276.800 €
einem Jahresfehlbetrag von		
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	371.760.300 €	381.661.100 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	366.339.100 €	377.854.100 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	47.361.600 €	30.651.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	52.447.000 €	35.582.600 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:	2015	2016
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldung) auf	31.189.700 €	13.702.700 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	17.198.000 €	4.077.300 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	60.000.000 €	60.000.000 €
4. der Gesamtbetrag zur Ablösung von Kassenkrediten	15.000.000 €	-----
5. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	629,11	626,39

§ 3

Kreisumlage

	2015	2016
Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird festgesetzt auf:	39,00 v. H.	39,00 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i.V.m. § 95d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

§ 6

Die Bewirtschaftung des Haushaltsplans richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan abgedruckten „Haushaltsregeln“.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.03.2015 erteilt. Für das Haushaltsjahr 2015 beschränkt sich die Genehmigung des Gesamtbetrages für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf einen Teilbetrag von 28.000.000,- EUR.

Elmshorn, den 21.05.2015

Oliver Stolz
-Landrat-

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen kann im Kreishaus, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Zimmer 2.5.11, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Elmshorn, den 21.05.2015

Kreis Pinneberg
Der Landrat

Oliver Stolz
-Landrat-